

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	09.03.2026	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	18.03.2026	nicht öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:
Darstellung der Situation der Kindertagespflege im Landkreis Friesland

Kenntnisnahme/Empfehlung:
 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ XXXXX	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> ja, mit € <input type="checkbox"/> Nein im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: XXXX						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Falls ja, in welcher Art: XXXX		Vorlage hat negative Auswirkungen auf Klimaschutz: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bei <input checked="" type="checkbox"/> ja: Nähere Erläuterung der Auswirkung in Begründung Vorlage hat positive Auswirkungen auf Klimaschutz: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bei <input checked="" type="checkbox"/> ja: Handlungsfeld:				
Vorlage bezieht sich auf XXX	MEZ Nr. 1 Titel: Gute Rahmenbedingungen für alle Generationen	HSP Nr. 1.1 Titel: Bildungs- und Präventionsoffensive, qualitative Weiterentwicklung der Angebote				
gez. Gerhardt / Passon Sachbearbeiter/in		gez. Thöle Fachbereichsleiter/in		Sichtvermerke: gez. Rocker gez. Thiel gez. Ambrosy Kämmerei Dezernent/in Landrat		
Abstimmungsergebnis:						
Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen sind die §§ 23, 24 und 43 SGB VIII sowie die §§ 18 und 19 NKiTaG und die Satzung des Landkreises Friesland über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege in ihrer gültigen Fassung vom 01.01.2023. (Textausführungen siehe Anhang)

Zurzeit gibt es 27 KTPP's mit gültiger Erlaubnis im Landkreis Friesland.

Aktuell haben wir im LK 7 Großtagespflegestellen, wobei in Bockhorn sowie im Wangerland keine hiervon ansässig ist. Vier von den sieben befinden sich in Varel, wobei drei GTP aktuell mit nur einer Person und eine GTP mit zwei Personen besetzt sind. Die anderen drei GTP verteilen sich auf Zetel mit zwei Personen, Sande mit ebenfalls zwei Personen sowie Jever mit aktuell einer Person. In den vergangenen Jahren haben sich einige GTP aus unterschiedlichen Gründen aufgelöst. Das Interesse in einer GTP zu arbeiten ist jedoch weiter hoch – auch bei Interessierten zur Erlangung einer Pflegeerlaubnis (PE).

Von den aktuell insgesamt 120 betreuten Kindern, fallen 97 Kinder in den U 3 Bereich und 23 Kinder in den Ü 3 Bereich.

In den letzten drei Jahren verzeichnet die Betreuung in der Kindertagespflege eine rückläufige Entwicklung. Viele der Kindertagespflegepersonen haben die Betreuung von Kindern aufgegeben, als Grund wird die mangelnde Finanzierung ihrer Arbeit angegeben.

Die finanzielle Entschädigung beläuft sich ca. auf 700.000,00 € für die KTPP (inkl. Landkreisfremde KTPP).

Die Elternbeiträge belaufen sich (Abrechnung nach 6 Monaten berücksichtigt) auf ca. 210.000,00 €.

Die Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis (PE) liegen bei einer Eignungsfeststellung durch die Fachberatung Kindertagespflege des LK sowie bestimmten Nachweisen bei einem Erstantrag. Folgende Nachweise müssen erbracht werden:

1. Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
2. Erweitertes Führungszeugnis (ggf. für alle Haushaltsmitglieder ab 14 Jahren)
3. Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
4. Nachweis über Teilnahme am Lehrgang „Erste Hilfe am Kind“
5. Nachweis über die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz gemäß § 43
6. Lebenslauf ohne Lichtbild
7. Tierärztliche Bescheinigung (nur wenn Tiere vorhanden)
8. Nachweis über Qualifizierung/ Ausbildung
9. Unterschriebener Aufklärungsbogen zur Sicherheit, rechtl. Voraussetzungen und Nichtraucherschutz
10. Unterschriebenes allg. Hinweisblatt
11. Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Kontaktdaten (optional)
12. Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII
13. Beglaubigtes Zeugnis
14. Sicherheitsprüfung der Räumlichkeiten

Alle Kindertagespflegepersonen (KTPP) müssen jährlich an einer Auffrischungsveranstaltung zum Thema Kinderschutz teilnehmen. Alle KTPP müssen alle zwei Jahre einen Nachweis zur Teilnahme an einem Erste- Hilfe- Kurs am Kind

einreichen. Alle KТПP müssen alle 5 Jahre einen Folgeantrag für ihre PE stellen inklusive erneuter Vorlage des Führungszeugnisses. Innerhalb eines Kitajahres müssen alle KТПP mindestens 24h Fortbildungen nachweisen.

Am 10.02.2026 haben sich 16 KТПP + eine Vertretung der Berufsvereinigung Kindertagespflege e. V. auf Einladung der Fachberatung Kindertagespflege getroffen, um

u. a. Vorschläge zu einer Satzungsänderung zu besprechen. Von Seiten der KТПP wurden Vorschläge zu folgenden Themenbereichen gemacht (Gewichtung nach Reihenfolge):

1. Finanzielle Leistungen bei Ausfallzeiten der Kinder sowie der KТПP (z. B. Krankheit, Urlaub)
2. Erhöhung der finanziellen Stundensätze
3. Höhere Zuschüsse (z. B. bei Neuanschaffungen, Fortbildungen)
4. Vertretungsregelungen bei Ausfällen der KТПP
5. Verbesserung der Fortbildungsangebote
6. Beitragsfreiheit für U3
7. Mietkostenzuschuss in bessere Relation zu Mietkosten setzen

Die Vorschläge werden intern durch die Verwaltung zur weiteren Prüfung einer möglichen Satzungsänderung mitgenommen und bilden die Perspektive der KТПP ab. Die Verwaltung wird hierzu erneut berichten.

Rechtliche Grundlagen:

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1.

sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und

2.

über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung

des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.
(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. ²Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. ³Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. ²Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. ²Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. ³Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

²Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. ³Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. ²Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. ³Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. ²Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. ²Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 18 NKiTaG – Kindertagespflegepersonen

(1) ¹Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 und § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII können nur Kindertagespflegepersonen nachweisen, die über

1. eine Qualifikation nach [§ 9 Abs. 2 Satz 1](#) oder [Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3](#),
2. eine Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach [§ 40 Abs. 1 Nr. 5](#) oder
3. eine pädagogische Qualifikation, die vom Fachministerium nach Umfang und Inhalt als einer in der Nummer 1 oder 2 genannten Qualifikation gleichwertig anerkannt wurde,

verfügen. ²Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege hat unabhängig von einem Nachweis nach Satz 1 auch eine Kindertagespflegeperson, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt oder die am 31. Juli 2021 als Kindertagespflegeperson für eine erlaubnisfreie Förderung mindestens eines fremden Kindes Leistungen nach § 23 SGB VIII erhält.

(2) ¹Für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von Kindertagespflegepersonen sorgt der örtliche Träger. ²Kindertagespflegepersonen sollen sich regelmäßig fachlich fortbilden. ³Der örtliche Träger soll darauf hinwirken, dass Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(3) ¹Die Kindertagespflegepersonen haben das Wohl der Kinder während der Betreuung zu gewährleisten. ²Die Verpflichtung nach § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten, gilt auch für Kindertagespflegepersonen im Sinne dieses Gesetzes, die keiner Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedürfen. ³Die Unterrichtung hat gegenüber der Gemeinde zu erfolgen, wenn diese die Aufgabe der Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach [§ 13 Nds. AG SGB VIII](#) wahrnimmt.

(4) Eine nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erforderliche Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

(5) Sind unter den bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, zu deren Betreuung die Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII befugt, mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Kindertagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für insgesamt höchstens acht Kinder vereinbaren.

(6) ¹Um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII weiter bestehen und ob das Wohl der Kinder im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 gewährleistet ist, sind die örtlichen Träger und die von ihnen Beauftragten befugt, Grundstücke sowie Räume, die der Förderung der Kinder dienen und die nicht auch als Wohnräume genutzt werden, während der üblichen Betreuungszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. ²Die örtlichen Träger und die von ihnen Beauftragten können sich die für die Überprüfung nach Satz 1 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. ³Kindertagespflegepersonen haben den örtlichen Trägern sowie den von ihnen Beauftragten für die Überprüfung nach Satz 1 Auskunft über die Räume zu erteilen. ⁴Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.

§ 19 NKiTaG - Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen

(1) ¹Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen im Sinne dieses Gesetzes Räume gemeinsam (Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen), so dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch insgesamt höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. ²Abweichend von Satz 1 dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ³Arbeiten Kindertagespflegepersonen nach Satz 1 zusammen, so dürfen sie insgesamt für nicht mehr als 16 Kinder Betreuungsverhältnisse vereinbaren.

(2) Auch bei der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen muss jedes Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson vertraglich und persönlich zugeordnet sein.

(3) ¹Werden mehr als acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen betreut, so muss mindestens eine Kindertagespflegeperson eine Qualifikation nach [§ 9 Abs. 2 Satz 1](#) haben. ²Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen, bei der mindestens eine Kindertagespflegeperson über eine Qualifikation nach [§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3](#) verfügt und diese Kindertagespflegeperson bereits am 31. Juli 2021 mit einer Kindertagespflegeperson in denselben Räumen im Sinne des Absatzes 1 zusammengearbeitet hat.

Anlage:

1. Anlage_1286_SchulA_09.03.26_Satzung LK Förderung von Kindern und Erhebung von Kostenbeiträgen